

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

18. Stück vom Jahre 1903.

№ XXII. Polizeiverordnung

vom 7. November 1903,

betreffend den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln.

In Gemäßheit eines zwischen den verbündeten Regierungen getroffenen Übereinkommens wird auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 1892 (Ges.-Samml. S. 238) folgendes verordnet:

§ 1.

Auf den Verkehr mit denjenigen Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, welche in den Anlagen A und B aufgeführt sind, finden die nachstehenden Vorschriften Anwendung; die Ergänzung der Anlagen bleibt vorbehalten.

§ 2.

Die Gefäße und die äußeren Umhüllungen, in denen diese Mittel abgegeben werden, müssen mit einer Inschrift versehen sein, welche den Namen des Mittels und den Namen oder die Firma des Herstellers deutlich ersehen läßt. Außerdem muß die Inschrift auf den Gefäßen oder den äußeren Umhüllungen den Namen oder die Firma des Geschäfts, in welchem das Mittel verabfolgt wird, und die Höhe des Abgabepreises enthalten; diese Bestimmung findet auf den Großhandel keine Anwendung.

Es ist verboten, auf den Gefäßen oder äußeren Umhüllungen, in denen ein solches Mittel abgegeben wird, Anpreisungen, insbesondere Empfehlungen, Bestätigungen von Heilerfolgen, gutachtliche Äußerungen oder Dankzettelungen, in denen dem Mittel eine Heilwirkung oder Schutzwirkung zugesprochen wird, anzubringen